

12.02.96

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung über die praktischen Auswirkungen
der im Betreuungsgesetz enthaltenen Regelungen zur Sterilisation**

Bundesminister der Justiz
- I A 1 - 3475/6 - 130001/96 -

Bonn, den 9. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Anliegend übermittle ich den auf Ersuchen des Bundestages vom 25. April 1990 (BT-Drs. 11/6983; Plenarprotokoll Seite 16149 C) abgegebenen Bericht der Bundesregierung über die praktischen Auswirkungen der im Betreuungsgesetz enthaltenen Regelungen zur Sterilisation.


(Prof. Dr. Schmidt-Jortzig)

Bericht der Bundesregierung über die praktischen Auswirkungen der im Betreuungsgesetz enthaltenen Regelungen zur Sterilisation

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 206. Sitzung vom 25. April 1990 einen Entschließungsantrag (Bundestags-Drucksache 11/6983) angenommen, demzufolge die Bundesregierung alle vier Jahre, erstmals bis zum 1. Januar 1996, über die praktischen Auswirkungen der im Betreuungsgesetz enthaltenen Regelungen zur Sterilisation berichten soll. Der Bericht soll wesentlich das Erfahrungswissen von Praktikern, die mit Sterilisationsverfahren befaßt waren, einbeziehen.

Nachfolgender Bericht

- zeigt die wesentlichen Merkmale der Regelungen zur Sterilisation auf (vgl. A, Seite 1 - 6),
- teilt einschlägige Aussagen der von den Ländern geführten Justizstatistik sowie das Ergebnis einer Befragung von Praktikern mit (vgl. B, Seite 6 - 16),
- und bewertet die erlangten Informationen (vgl. C, Seite 16 - 22).

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß sich das Recht der Sterilisation, wie es sich im Licht der Rechtspraxis darstellt, nach Überzeugung der Bundesregierung bewährt hat und keine gesetzlichen Änderungen erfordert.

A. Wesentliche Merkmale der gesetzlichen Regelungen

1. Allgemeines

Die besonderen Vorschriften zur Sterilisation Betreuer beruhen auf der Erkenntnis, daß die Sterilisation einen schweren Eingriff in die körperliche Integrität

und die gesamte Lebensführung der Betroffenen darstellt und deshalb aus einer gesetzlichen Regelung des Betreuungsrechts nicht ausgeklammert werden darf.

Die Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Sterilisation Minderjähriger ist im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Entwicklung der Betroffenen untersagt (§ 1631 c BGB).
- Die Sterilisation einwilligungsfähiger Volljähriger ist nicht geregelt; die freiwillige Sterilisation ist insoweit zulässig.
- Die Sterilisation einwilligungsunfähiger Volljähriger ist aufgrund ersatzweiser Einwilligung des Betreuers gemäß § 1905 BGB zulässig.

Die Regelung war eine der meist diskutierten und umstrittensten Vorschriften des Betreuungsrechts. Der Gesetzgeber hat sich erst nach langen und heftigen Diskussionen dazu entschlossen, die Sterilisation aufgrund der ersatzweisen Einwilligung des Betreuers zuzulassen. Gesetzgeberisches Motiv war zum einen das Wohl der Betroffenen, zum anderen die unbefriedigende Rechtslage. Der Regierungsentwurf eines Betreuungsgesetzes (BT-Drs. 11/4528) hat hierzu folgendes ausgeführt (S. 74):

"... kann es nicht angehen, daß der Entwurf zu einem so wichtigen Bereich der Personensorge, wie es die Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation des Betreuten ist, schweigt ... Ein Betreuungsrecht, das den Betroffenen als Persönlichkeit ernst nimmt und die Sexualität von Behinderten nicht verdrängt, kann die Sterilisationsfrage nicht ausklammern. ...

... hat sich gezeigt, daß sich die Sterilisation

geistig Behinderter gegenwärtig in einer Grauzone vollzieht, deren Größenordnung kaum annähernd geschätzt werden kann Eine Zahl von mehr als 1000 Sterilisationen einwilligungsunfähiger Behinderter pro Jahr dürfte trotz aller Unwägbarkeiten einer solchen Schätzung nicht unrealistisch sein."

2. Einzelheiten

a) Verfahren

Für das Verfahren zur ersatzweisen Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation einwilligungsunfähiger Betreuter gelten zunächst die allgemeinen Vorschriften zum Betreuungsverfahren. Daneben sind folgende besonderen Schutzvorschriften vorgesehen:

aa) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen, § 1899 Abs. 2 BGB. Grund hierfür sind mögliche Interessenkonflikte, in die ein auch für andere Aufgaben bestellter Betreuer geraten könnte.

bb) Die Einwilligung des Sterilisationsbetreuers in die Sterilisation ist - wie bei anderen schwerwiegenden Maßnahmen auch - nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig, § 1905 Abs. 2 BGB; hierfür ist dem Betroffenen ein Verfahrenspfleger zu bestellen, § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem Gutachten von Sachverständigen eingeholt sind, die sich nicht nur auf medizinische Gesichtspunkte beschränken, sondern sich auch zu psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sexualpädagogischen Aspekten äußern, § 69 d

Abs. 3 Satz 3 FGG.

b) Materiellrechtliche Voraussetzungen

Der besondere Betreuer nach § 1899 Abs. 2 BGB darf nur dann in die Sterilisation einwilligen, wenn die Voraussetzungen des § 1905 Abs. 1 BGB vorliegen.

Die Vorschrift enthält mehrere sehr enge Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen und ausschließlich auf die Interessen des Betroffenen abstellen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, daß eine Sterilisation im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit und in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nur ausnahmsweise und unter Einhaltung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zulässig sein kann. Insoweit hat die Regelung auch den Sinn, die Zahl der Sterilisationen zu verringern.

aa) Einwilligungsunfähigkeit

Voraussetzung ist, daß der Betroffene aufgrund mangelnder Einsichts- und Steuerungsfähigkeit die Art, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs nicht erfassen kann oder seinen Willen entsprechend bestimmen kann, also einwilligungsunfähig ist (Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz). Der Betreute muß auch dauernd einwilligungsunfähig bleiben (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2); damit soll vermieden werden, daß während der Zeit einer nur vorübergehenden Einwilligungsunfähigkeit möglicherweise endgültige Eingriffe vorgenommen werden.

bb) Verbot von Zwangssterilisationen

Die Sterilisation darf nicht dem Willen des Betreuten widersprechen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Maßgebend ist hier (anders als bei der Frage der Einwilligungsfähigkeit) der "natürliche" Wille; es genügt, daß der Betroffene irgendwie zu erkennen gibt, daß er die Sterilisation nicht will.

cc) Schwangerschaftserwartung

Es muß die Gefahr einer Schwangerschaft bestehen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Die abstrakte Möglichkeit einer Schwangerschaft genügt nicht; es muß eine konkrete Gefahr vorliegen (Beispiel: Der Betroffene hat bereits einen Sexualpartner.)

dd) Notlage

Durch die Schwangerschaft muß die Gefahr einer erheblichen Notlage für den Betroffenen bestehen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Eine Notlage liegt vor, wenn eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schweren Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Schwangeren zu erwarten ist, die nicht auf zumutbare Weise (z. B. durch medizinische Maßnahmen) abgewendet werden kann. Als schwerwiegende Gefahr gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen seelischen Leides, das der Schwangeren drohen würde, weil vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären, gegen sie ergriffen werden müßten (Abs. 1 Satz 2).

ee) Vorrang anderer empfängnisverhütender Methoden

Der Sterilisationsbetreuer darf nicht in die Sterilisation einwilligen, wenn eine Schwan-

gerschaft durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann (Abs. 1 Satz 1 Nr. 5). Dabei wird davon ausgegangen, daß teilweise auch einwilligungsunfähige Betreute in der Lage sein können, eine Schwangerschaft durch die üblichen chemischen und mechanischen Mittel der Empfängnisverhütung zuverlässig zu verhindern.

B. Ergebnisse von Justizstatistik und Praktikerbefragung

1. Allgemeines

Die Landesjustizverwaltungen haben statistische Sondererhebungen zum Betreuungsverfahren durchgeführt. Völlig zweifelsfrei sind die ermittelten Zahlen nicht; so hat eine Landesjustizverwaltung im Zusammenhang mit den Erhebungen für 1994 mitgeteilt, die einzutragenden Geschäfte würden von der vormundschaftsgerichtlichen Praxis nur unzureichend dokumentiert. Unbeschadet dieses Vorbehalts geben die Erhebungen für den Zeitraum von 1992 bis 1994 Aufschluß über die Gesamtzahl der Fälle, in denen eine Sterilisation genehmigt, diese Genehmigung versagt oder das Verfahren auf andere Weise erledigt wurde. Sie geben jedoch keinen näheren Aufschluß, etwa über den Kreis der Betroffenen oder darüber, auf welcher "Stufe" des komplexen Verfahrens aus welchen Gründen von einer zunächst betriebenen Sterilisation Abstand genommen wurde.

Ergänzende Erhebungen gestalteten sich allerdings schwierig: Der Berichtsauftrag des Deutschen Bundestages ermöglicht aus datenschutzrechtlicher Sicht keine unmittelbare Erhebung sensibler personenbezogener Daten; auch eine Bundesstatistik setzt gemäß § 5 des Bundesstatistikgesetzes eine gesetzliche Grundlage voraus. Die Bundesregierung hat deshalb zur Erstellung des Berichts auf eine direkte ergänzende Datenerhebung

verzichtet und stattdessen Personen, die mit Fragen der Sterilisation Betreuer befaßt sind, über ihre Erfahrungen hinsichtlich der Handhabung und Bewährung des neuen Rechts befragt.

Im Interesse einer möglichst umfassenden Berichterstattung sind zum einen die Landesjustizverwaltungen mit der Befragung der gerichtlichen Praxis befaßt worden. Darüberhinaus ist mit den einschlägigen Interessenverbänden Kontakt aufgenommen worden, um eventuelle Erfahrungsberichte der ihnen angeschlossenen Einrichtungen zu gewinnen. Das Bundesministerium für Gesundheit, das ebenfalls in die Vorbereitungen eingebunden worden ist, hat die Landesgesundheitsbehörden sowie ausgewählte Verbände und Gesellschaften um Stellungnahme gebeten.

Zur Erleichterung der Abfassung und Auswertung der Erfahrungsberichte ist - in Abstimmung mit den vorstehend erwähnten Stellen - der als Anlage 1 beigelegte Berichtsbogen zugrundegelegt worden.

Die Resonanz war sehr unterschiedlich: Von den vier angesprochenen Interessenverbänden haben zwei Verbände Berichte übersandt. Das Ergebnis dieser Umfragen ist jedoch sowohl von der Zahl als auch vom Inhalt der Berichte her nur sehr begrenzt aussagekräftig. Die Verbände haben hierzu darauf hingewiesen, daß sie nur in den seltensten Fällen in einschlägige Verfahren und Entscheidungsprozesse einbezogen seien; in der Regel erhielten sie lediglich am Rande Kenntnis von einer erfolgten Sterilisation. Dies sei wohl damit zu begründen, daß das Thema "Sterilisation" die Intimsphäre betreffe und nach wie vor tabuisiert sei. Darüberhinaus wird vermutet, daß die Zahl der Sterilisationen aufgrund der neuen Gesetzeslage ganz erheblich zurückgegangen ist.

Über diese dem Bundesministerium der Justiz zugelei-

teten Informationen hinaus hat das Bundesministerium für Gesundheit Erfahrungsberichte von drei Landesgesundheitsbehörden sowie einer medizinischen Fachgesellschaft erhalten. Im übrigen sind dem Bundesministerium für Gesundheit zahlreiche Fehlanzeigen zugegangen.

Der ganz überwiegende Teil der eingegangenen Berichte entstammt der gerichtlichen Praxis. Auch insoweit ist die Anzahl der mitgeteilten Verfahren auffallend gering; zahlreiche Amtsgerichte haben nur ein Verfahren, selten zwei oder drei Verfahren gemeldet.

Zur Auswertung der Berichte wird auf die als Anlage 2 beigefügte statistische Übersicht sowie auf die kurzen Erläuterungen in Teil B Nr. 3 verwiesen. Auch das Ergebnis der Auswertung kann allerdings mit einer gewissen Fehlerquote und Unsicherheiten behaftet sein, und zwar aus folgenden Gründen:

- Sehr oft sind die Berichtsbogen nicht vollständig ausgefüllt. Dabei ist häufig nicht ersichtlich, ob die fehlenden Antworten auf "Nichtwissen" des Berichterstatters beruhen oder ob es die in den betreffenden Fragen angesprochene Situation in dem konkreten Fall definitiv nicht gegeben hat. Wegen der fehlenden Angaben lassen die Berichtsbogen dann nicht erkennen, ob und ggf. in welchem Stadium und mit welchem Ergebnis das Verfahren beendet worden ist. Die Gründe hierfür können einmal darin liegen, daß der Fragebogen nicht nach den unterschiedlichen Funktionen, in denen die Berichterstatter mit Fragen der Sterilisation befaßt waren, unterscheidet und deshalb nicht jedem Berichterstatter zu allen Fragen Antworten möglich sind. Ein weiterer Grund könnte aber auch eine mangelnde Dokumentation des Verfahrensablaufs sein, auf die bereits im Zusammenhang mit den justiz-

statistischen Erhebungen hingewiesen wurde und derzufolge nach Mitteilung einer Landesjustizverwaltung eine Rekonstruktion im nachhinein nur bedingt möglich ist.

- Nicht immer wurde auch der gesetzlich vorgesehene Verfahrensrahmen eingehalten. So wurde z. B. mitunter nur ein Verfahrenspfleger, aber kein gesonderter Sterilisationsbetreuer bestellt. Solche Verfahren sind aber dennoch in die Auswertung mit einbezogen worden.
- Verschiedentlich sind wohl auch Fragen des Berichtsbogens falsch verstanden worden. So waren Antworten zu Fragen, die miteinander im Zusammenhang stehen, in einigen Fällen in sich unstimmig.
- Außerdem können Fälle doppelt erfaßt sein, weil unter Umständen derselbe Fall von verschiedenen Institutionen gemeldet worden ist.
- Schließlich sind die Berichte nicht ganz vollständig. So hat ein Gericht wegen Arbeitsüberlastung nicht geantwortet; die zuständige Landesjustizverwaltung vermutet aber im Hinblick auf die Größe des Gerichtsbezirks, daß dort Verfahren anhängig waren.

Die erwähnten Unzulänglichkeiten führen dazu, daß sich insbesondere bei der Ermittlung der Gesamtzahlen Unstimmigkeiten ergeben. So ist z. B. die ermittelte Zahl der durchgeführten Sterilisationen höher als die Zahl der Einwilligungen der Sterilisationsbetreuer bzw. der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen und bleiben die Gesamtzahlen hinter dem zurück, was nach den justizstatistischen Erhebungen zu erwarten gewesen wäre. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

2. Justizstatistik

Die Aussagen der justizstatistischen Erhebungen für die Jahre 1992 bis 1994 sind, soweit sie die Sterilisation gemäß § 1905 BGB betreffen, aus der Anlage 3 ersichtlich. Hiernach genehmigten die Gerichte im Jahre 1992 65 und in den Folgejahren jeweils 87 Sterilisationen. Ihnen standen 8 bzw. 22 und 11 Fälle gegenüber, in denen die Sterilisation durch das Gericht versagt worden ist. 14 bzw. 25 und 23 Verfahren erledigten sich auf sonstige Weise. Insgesamt weist die Statistik damit im Erhebungszeitraum für das gesamte Bundesgebiet 239 Sterilisationsgenehmigungen, 41 Ablehnungen und 62 sonstige Verfahrenserledigungen aus.

3. Praktikerbefragung

Die nachstehenden Erläuterungen geben kurz die wichtigsten Ergebnisse der Befragungen wieder. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage 2 beigefügte statistische Übersicht verwiesen.

a) Anzahl der Sterilisationsverfahren

Es sind insgesamt 535 Sterilisationsverfahren nach dem Betreuungsgesetz gemeldet worden. Davon entfällt der ganz überwiegende Teil auf die gerichtliche Praxis; die restlichen Fälle wurden von Betreuungseinrichtungen, medizinischen Fachgesellschaften und Kliniken angegeben.

b) Betroffener Personenkreis

Angaben zur Person liegen in 394 Fällen vor. Die betroffenen Personen waren in der Regel weiblich, ledig, geistig behindert und wohnten bei Eltern oder Verwandten bzw. in Einrichtungen. Es waren alle Altersgruppen vertreten, wobei die Zahl der

18 bis 24-Jährigen überwog.

Für 313 Personen bestand bereits eine Betreuung nach § 1896 BGB, die überwiegend von Verwandten ausgeübt wurde und noch nicht länger als fünf Jahre dauerte. Sie betraf vor allem die Aufgabengebiete "Gesundheit, Vermögen, Aufenthaltsbestimmung", in vielen Fällen auch "alle Angelegenheiten".

c) Vorfeld gerichtlicher Verfahren

Die Anregung zur Sterilisation ging überwiegend von den Angehörigen aus. In 327 Fällen fanden bereits im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens Beratungsgespräche statt, bei denen vor allem Verwandte, Ärzte und Einrichtungen beteiligt waren. Ein großer Teil dieser Fälle endete damit, daß aufgrund der Gespräche, die zum Teil auch die gesetzliche Regelung zum Gegenstand hatten, die ursprünglichen Sterilisationsabsichten aufgegeben wurden.

d) Gerichtliche Entscheidung über die Bestellung eines Sterilisationsbetreuers

In 190 von 246 gerichtlichen Entscheidungen wurde ein Sterilisationsbetreuer bestellt. Betreuer waren Angehörige, Ärzte, Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, und - in der Mehrzahl der Fälle - "sonstige natürliche Personen" (vielfach Rechtsanwälte). Die 56 ablehnenden Entscheidungen wurden insbesondere damit begründet, daß es an einer dauernden Einwilligungsunfähigkeit der Betroffenen fehlte.

Mitteilungen über die von den Sterilisationsbetreuern getroffenen Entscheidungen liegen zu 77 Fällen vor. In 27 dieser Fälle wurde die Einwilli-

gung verweigert, insbesondere deshalb, weil die Verhütung einer Schwangerschaft auf andere Weise möglich war.

In keinem Fall wurden nach einer vom Sterilisationsbetreuer verweigerten Einwilligung neue Sterilisationsbetreuer bestellt. In acht Fällen wurden im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens zur Bestellung eines Sterilisationsbetreuers jedoch Rechtsbehelfe - aus nicht näher genannten Gründen - eingelegt.

Zur Dauer des Verfahrens wurden sehr unterschiedliche Angaben gemacht. Als rechnerischer Durchschnittswert ergibt sich ein Zeitraum von ca. vier Monaten.

e) Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung

In 28 von 64 gemeldeten Verfahren versagte das Vormundschaftsgericht die Genehmigung der Einwilligung des Sterilisationsbetreuers. Dies wurde überwiegend damit begründet, daß keine Schwangerschaft zu erwarten war bzw. eine Schwangerschaft auf andere Weise verhütet werden konnte.

In der Regel wurden während des Verfahrens zwei Gutachten eingeholt. Soweit nur ein Gutachten gemeldet wurde, handelte es sich meistens um noch laufende Verfahren.

Zum Umfang der Gutachten und der Anzahl der aufgewendeten Stunden liegen extrem unterschiedliche Angaben vor; es ergaben sich rechnerische Durchschnittswerte von ca. sieben Seiten bzw. sieben Stunden.

Bei den Gutachtern handelte es sich ganz überwiegend um Fachärzte für Neurologie, Psychiatrie und

Psychologie bzw. für Gynäkologie; sie waren zum größten Teil bereits mit dem konkreten Fall und mit Sterilisationsverfahren überhaupt befaßt, hatten aber vorher in keiner Beziehung zu den Betroffenen gestanden.

In drei Fällen wurden Rechtsbehelfe gegen die Auswahl des Verfahrenspflegers, in 10 Fällen gegen die Versagung der Genehmigung eingelegt.

Zur Verfahrensdauer ergibt sich ein Durchschnittswert von ca. sieben Monaten.

f) Sterilisation

Die Angaben zur Sterilisation gehen von 92 Genehmigungen aus; hiervon sind in 88 Fällen die Sterilisationen auch durchgeführt worden.

Es sind 6 Fälle von Refertilisierungen bekannt geworden.

g) Bewertung des Verfahrens durch die Beteiligten

Von ca. 240 Richtern und 30 Verbänden und Einrichtungen haben sich 88 Richter und fünf Einrichtungen zu der Frage geäußert, wie das Verfahren von den Beteiligten empfunden wurde.

49 Richter und Einrichtungen standen dem Verfahren eher skeptisch gegenüber; es sei zu aufwendig, langwierig, kompliziert und für Angehörige und Betroffene belastend. Entsprechend hat sich die überwiegende Zahl der Angehörigen geäußert. Dagegen wurde das Verfahren von 30 Richtern und Einrichtungen als positiv gewertet; es wurde als normal, sachgerecht, angemessen und nicht belastend bezeichnet.

Bei den Betroffenen hielten sich positive und negative Reaktionen in etwa die Waage.

Bei den Sterilisationsbetreuern, Verfahrenspflegern und sonstigen Betreuern überwogen die negativen Eindrücke.

Von ca. 270 Stellungnahmen halten 140 Stellungnahmen Änderungen der gesetzlichen Regelungen nicht für erforderlich. Begründungen hierfür sind nicht angegeben; lediglich in zwei Fällen wird bemerkt, daß der Schutz der Betroffenen angesichts der hohen Anforderungen des § 1905 BGB gewährleistet sei bzw. angesichts der weitgehenden anderen Verhütungsmöglichkeiten keine Regelung nötig sei.

50 Stellungnahmen halten Änderungen in Teilbereichen für wünschenswert. Die Änderungsvorschläge konzentrieren sich im wesentlichen auf zwei Punkte:

- Zum einen wird eine Straffung und Vereinfachung des "umständlichen und langwierigen" Verfahrens befürwortet.

So sei die Bestellung eines besonderen Sterilisationsbetreuers nicht nötig. Verfahrenspfleger und andere Betreuer seien in der Lage, sachgemäß zu entscheiden. Im übrigen gewähre die ohnehin erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einen hinreichenden Schutz der Betroffenen.

Mehrere Stellungnahmen halten die Bestellung eines Verfahrenspflegers für überflüssig. In einer Stellungnahme wird angeregt, auf Sterilisationsbetreuer und Verfahrenspfleger zu verzichten. Ein Bericht hält die Einwilligung des Sterilisationsbetreuers für ausreichend;

die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung könne entfallen.

Mehrere Stellungnahmen verlangen, die Zahl der Gutachten zu reduzieren; ein Gutachten (höchstens zwei) genüge. Ein Vorschlag geht dahin, es dem Gericht zu überlassen, erforderlichenfalls weitere Gutachten einzuholen. In einer Stellungnahme wird die ersatzlose Streichung des § 69 d Abs. 3 Satz 3 FGG verlangt. Eine weitere Stellungnahme hält die Aspekte, auf die sich die Gutachten erstrecken sollen, für zu weitgehend; es genügten medizinische und psychologische Gesichtspunkte. Drei Berichte sprechen sich für mehr Vereinheitlichung bei der Begutachtung aus. So könnte eventuell eine einheitliche Begutachtung in regionalen Beratungsstellen durch Fachärzte oder durch eine ständige Ärztekommision auf Landgerichtsbezirksbasis erfolgen; auch könnten die Ärztekammern eine Liste von geeigneten Gutachtern erstellen.

- Zum anderen wird in mehreren Stellungnahmen verlangt, § 1905 Abs. 1 BGB einzuschränken. Die Erfordernisse der Nrn. 1 bis 5 seien zu streng, in ihrer Vielzahl kaum zu erfüllen und die verlangten Prognosen nicht sicher zu treffen. Damit würden Sterilisationen in der Praxis fast unmöglich.

Zu Nr. 1 wird zu bedenken gegeben, daß die Sterilisation auch an völlig unsachlichen Argumenten der Betroffenen oder daran scheitern könnte, daß die Betroffenen die Tragweite ihrer ablehnenden Haltung nicht erkennen könnten. Zwei Stellungnahmen regen an, die Sterilisation auch gegen den Willen der Betroffenen durchzuführen, wenn mit hinreichender Wahr-

scheinlichkeit ein behindertes Kind geboren würde bzw. wenn die übrigen Voraussetzungen der Nr. 2 bis 5 erfüllt seien.

Zwei Stellungnahmen weisen darauf hin, daß die Nr. 3 bis 5 bei der Sterilisation von Männern nicht eindeutig zu handhaben seien. So seien z. B. bei Männern, die wechselnde sexuelle Beziehungen unterhalten, die Sexualpartnerin - wenn überhaupt - nur unsicher festzustellen. Eine restriktive Handhabung (keine Sterilisation ohne Feststellung des Sexualpartners) führe aber voraussichtlich zu einer erhöhten Zahl von Abtreibungen.

Drei Berichte beanstanden, daß der Aspekt der "Berücksichtigung des Kindeswohls" völlig außer Acht gelassen werde.

Ein Richter hält es für zweckmäßig, in Fällen, in denen der Betroffene einwilligungsfähig sei, einen entsprechenden Feststellungsbeschluß zu treffen. Es sei sinnvoll, nach außen hin (z. B. gegenüber dem Arzt) kenntlich zu machen, daß Einwilligungsfähigkeit angenommen wurde.

C. Bewertung der erlangten Informationen

Das geltende Recht der Sterilisation, wie es sich im Lichte der Rechtspraxis darstellt, hat sich nach Überzeugung der Bundesregierung bewährt und bedarf keiner Änderungen.

1. Bei den Überlegungen für eine gesetzliche Regelung der Sterilisation ging man - nur für die alten Bundesländer - davon aus, daß schätzungsweise 1.000 Sterilisationen pro Jahr vorgenommen werden. Dem steht nach den vorliegenden statistischen Erhebungen für die

Jahre 1992 bis 1994 eine Zahl von insgesamt nur 239 Sterilisationen in den alten und neuen Bundesländern gegenüber. Aus den Berichten der Praxis ergibt sich eine Zahl von nur 535 Sterilisationsverfahren für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren, von denen 147 bereits im Vorfeld endeten: Die Sterilisationsabsichten wurden aufgrund von Gesprächen, bei denen in der Regel auch die gesetzlichen Vorschriften eine Rolle spielten, aufgegeben, weil die Antragsteller offensichtlich keine Erfolgsaussichten für eine Sterilisation sahen. In einer Vielzahl weiterer Fälle wurde das gerichtliche Verfahren zwar eingeleitet, vom Gericht aber die Bestellung eines Sterilisationsbetreuers abgelehnt, von diesem die Einwilligung in die Sterilisation verweigert oder aber die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Sterilisationsbetreuers versagt. In nur noch 88 der berichteten Fälle kam es schließlich zu einer Sterilisation.

Selbst wenn man die sich aus den statistischen Erhebungen ergebenden höheren Zahlen zugrundelegt und eine gewisse Fehlerquote unterstellt, werden Sterilisationen nicht einmal annähernd in dem Umfang wie vor Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen. Hieraus kann der wohl eindeutige Schluß gezogen werden, daß das Ziel des Gesetzgebers, die Sterilisation einwilligungsunfähiger Erwachsener nur noch in Ausnahmefällen zuzulassen und die Zahl der Sterilisationen damit zu verringern, erreicht worden ist. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Ergebnisse des vom Bundesministerium für Gesundheit durchgeführten Forschungsprojekts "Geistig behinderte Menschen mit Kindern": Der Anfang 1996 in der Schriftenreihe des BMG veröffentlichte Abschlußbericht wird ausweisen, daß es eine unerwartet hohe Zahl von Elternschaften geistig behinderter Menschen gibt und zumindest vom Trend her ein deutlicher Anstieg in den letzten Jahren zu erkennen ist. Hier könnte nach Einschätzung des BMG möglicher-

weise ein Zusammenhang mit der vom Betreuungsgesetz geschaffenen Sterilisationsregelung bestehen, ohne daß dies im Rahmen des genannten Forschungsprojekts datenmäßig unterlegt werden könne.

2. Auch die in den Berichten zum Teil unterbreiteten Änderungsvorschläge begründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf:

- a) Soweit gefordert wird, das Verfahren zu straffen und zu vereinfachen, ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften, die die Bestellung eines Verfahrenspflegers und die Einholung mehrerer Gutachten verlangen, im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Betreuten getroffen worden sind.

Die Bestellung eines besonderen Sterilisationsbetreuers wurde im Regierungsentwurf eines Betreuungsgesetzes (S. 79) wie folgt begründet: "Die Beurteilung der Frage, ob eine Sterilisation verantwortet werden kann, wird an die Eignung des Betreuers besondere Anforderungen stellen. Darüber hinaus kann der für andere Aufgaben zuständige Betreuer ein eigenes Interesse an der Durchführung der Sterilisation haben, da die mit der Schwangerschaft verbundenen Probleme auch den allgemeinen Betreuer treffen können. Dies kann zu Interessenkonflikten führen."

Diese Einschätzung erscheint unverändert richtig. Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Rechtspflegeentlastung und Verfahrensbeschleunigung in zivilgerichtlichen Verfahren und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit" hat - abgesehen davon, daß im Rahmen des § 69 d Abs. 2 Satz 2 FGG Sachverständiger und ausführender Arzt künftig nicht personengleich sein sollen (de lege lata: nicht sein dürfen) - hinsichtlich der Sterilisationsverfahren keine Gesetzesänderungen vorgeschlagen.

b) Den Vorschlägen, die in § 1905 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen für eine Sterilisation einzuschränken, sollte ebenfalls nicht entsprochen werden:

- Die Vorschriften sind vom Gesetzgeber bewußt ganz eng gefaßt worden. Der Regierungsentwurf eines Betreuungsgesetzes, der als seinen wichtigsten Leitsatz den Grundsatz der "Erforderlichkeit" vertritt, geht davon aus (S. 75), "... daß die Rechtsbeeinträchtigung, die in der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation des Betreuten liegt, grundsätzlich zu verbieten ist, soweit eine Ausnahme von diesem Verbot nicht erforderlich ist."

- Dem Vorschlag, Sterilisationen auch gegen den Willen der Betroffenen durchzuführen, hat der Gesetzgeber eine klare Absage erteilt. Sie wurde im Regierungsentwurf eines Betreuungsgesetzes wie folgt begründet (S. 76):

"... kommt eine Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation bei einwilligungsunfähigen Betreuten deshalb nur zum Wohl des Betreuten selbst in Betracht. Behinderte sollen nicht vor die Alternative gestellt werden, entweder sexuelle Kontakte, die zur Schwangerschaft führen können, zu meiden oder schwere Notlagen, die mit der Schwangerschaft verbunden sein können, in Kauf zu nehmen.

Mit der Anwendung von Zwang erhält der Eingriff der Sterilisation demgegenüber eine völlig neue Dimension. Zwangssterilisationen werden nicht als Mittel zur Verwirklichung des Wohls der Betroffenen angesehen; sie können

auch zu schweren seelischen Schädigungen bei den Betroffenen führen. Der Entwurf verbietet deshalb Zwangssterilisationen - nicht nur im Hinblick auf die Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft."

Änderungen oder Einschränkungen dieser klaren gesetzgeberischen Wertung erscheinen der Bundesregierung nicht veranlaßt.

- Soweit beanstandet wird, daß die Regelungen das "Wohl des Kindes" außer acht lassen, ist folgendes zu bemerken: Bei den Reformüberlegungen ist mitunter erwogen worden, die Sterilisation zum Wohl solcher Kinder zuzulassen, die behindert zur Welt kommen könnten. Der Gesetzgeber hat sich dieses Anliegen nicht zueigen gemacht. Der Zurückhalt wird im Regierungsentwurf eines Betreuungsgesetzes (S. 76) folgendermaßen begründet:

"Solche Erwägungen, denen der Entwurf ebenfalls eine klare Absage erteilt, gehen davon aus, daß es ein "Wohl" ungezeugter "Kinder" gebe, das darin bestehe, niemals zu existieren. Ein solches "Wohl" kann nicht anerkannt werden. Der Staat darf sich nicht anmaßen, die Nichtexistenz behinderten Lebens höher zu bewerten als menschliches - und sei es auch behindertes - Leben."

An dieser Überzeugung hält die Bundesregierung unverändert fest.

3. Der deutliche Rückgang von Sterilisationsverfahren und durchgeführten Sterilisationen begründet die Vermutung, daß die Zahl der Sterilisationsver-

fahren und Sterilisationen auch in Zukunft nicht ansteigen wird. Die Schutzfunktion der Vorschriften über die Sterilisation Betreuter scheint damit langfristig und wirksam erfüllt.

Soweit in einzelnen Bereichen Änderungen des geltenden Rechts für wünschens- oder bedenkenswert gehalten werden, handelt es sich durchweg um Fragen, deren Regelung bereits im Gesetzgebungsverfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Neue Gesichtspunkte, die von den damals getroffenen Wertungen und Einschätzungen abweichende Entscheidungen rechtfertigen könnten, sind nicht - auch nicht ansatzweise - erkennbar.

Vor diesem Hintergrund erscheint die der Bundesregierung bei der Verabschiedung des Betreuungsgesetzes aufgegebenen regelmäßige Berichtspflicht überprüfenswert. Dabei ist der Wert einer regelmäßigen Evaluierung der Vorschriften über die Sterilisation Betreuter gegen die Schwierigkeiten einer regelmäßigen Erhebung geeigneter Daten abzuwägen. Diese Schwierigkeiten erklären sich nicht nur aus den geringen Fallzahlen, die zwar eine zutreffende Einschätzung des Schutzerfolgs des neuen Rechts ermöglichen, detailliertere Analysen aber nicht unproblematisch erscheinen lassen. Sie ergeben sich vielmehr auch aus dem Charakter einer den engsten Intimbereich betreffenden Erhebung:

So stößt, wie die vorliegend angestellte Untersuchung gezeigt hat, die Befragung von Beteiligten und Einrichtungen über ihre - zum Teil höchstpersönlichen - Erfahrungen mit der Sterilisation Betreuter auf eine nicht unerhebliche und wohl auch generell verständliche Zurückhaltung; diese Reserviertheit könnte sich bei einer alle vier Jahre wiederkehrenden Umfrage merkbar steigern. Auch in

der forensischen Praxis würde einer solchen turnusmäßigen Befragung möglicherweise mit Vorbehalten begegnet, die sich wohl nicht nur aus der bekannten Arbeitsbelastung der Justiz erklären ließe. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es zwar unverzichtbar, der praktischen Bewährung der Vorschriften über die Sterilisation Betreuer auch in Zukunft besonderes Augenmerk zu widmen. Sie hat jedoch Zweifel, ob regelmäßige und umfassende Erhebungen sowie formalisierte Berichtspflichten zur Erreichung dieses Zieles hilfreich und notwendig sind. Verlässliche Erkenntnisse über die praktische Bewährung der Vorschriften über die Sterilisation Betreuer lassen sich nach Einschätzung der Bundesregierung vielmehr auch und gerade durch den bewährt-persönlichen Erfahrungsaustausch mit sachkundigen Praktikern gewinnen und in den bestehenden vertrauensvollen Kontakten mit den Einrichtungen für Betreute anreichern und vertiefen. Die Bundesregierung wird nachdrücklich bestrebt sein, diese Erkenntnismöglichkeiten umfassend zu nutzen. Sie bittet gleichzeitig den Deutschen Bundestag zu prüfen, ob angesichts dieser Bereitschaft und Möglichkeiten der der Bundesregierung erteilte Berichtsauftrag aufgehoben oder -zumindest - auf längerfristige Zeiträume bezogen werden kann.

Berichtsbogen

A Funktion des Berichterstatters

- I In welcher Funktion wurden Sie (nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1. 1. 1992) mit Fragen der Sterilisation Betreuer befaßt?.....
Wieviele Fälle haben Sie in diesem Zeitraum bearbeitet?...

B Betroffener Personenkreis

- II Für welche Personen wurde dabei eine Sterilisation in Betracht gezogen?

1. Geschlecht: weibl...Fälle, männlich... Fälle

2. Alter: 18-24 Jahre ... Fälle, 24-30 Jahre ...
Fälle,
über 30 Jahre ... Fälle

3. Familienstand: ledig ... Fälle, verheiratet ...
Fälle, geschieden ... Fälle

- III Wo lebten diese Personen?
In gemeinsamer Wohnung mit dem Ehegatten in ... Fällen
Bei den Eltern oder anderen Verwandten in ... Fällen
Bei Bekannten in ... Fällen
In einer Einrichtung in ... Fällen
Alleinlebend in ... Fällen.

- IV Welche Art von Behinderung oder Krankheit hatten diese Personen?
In ... Fällen ...
In ... Fällen ...
In ... Fällen ...

V Für wieviele dieser Personen bestand bereits eine Betreuung nach § 1896 BGB? ...

Soweit ja:

1. Wer war Betreuer?

- a) In ... Fällen Verwandte
In ... Fällen Vereinsbetreuer (§ 1897 Abs. 2 BGB)
In ... Fällen sonstige natürliche Personen.
- b) In ... Fällen Verein (§ 1900 Abs. 1 BGB)
- c) In ... Fällen Behörde (§ 1900 Abs. 4 BGB)

2. Für welche Aufgabenkreise war die Betreuung bestellt?

- In ... Fällen für ...
- In ... Fällen für ...
- In ... Fällen für ...

3. Wie lange bestand die Betreuung (nach altem Recht: Vormundschaft/Pflegschaft) bereits?

- In ... Fällen unter 5 Jahren
- In ... Fällen 5-10 Jahre
- In ... Fällen über 10 Jahre

C Überlegungen und Erörterungen im Vorfeld gerichtlicher Verfahren

VI Von wem wurde in den von Ihnen bearbeiteten Fällen eine Sterilisation angeregt? (Angehörige, Einrichtung etc.; keine Namen)

- In ... Fällen von ...
- In ... Fällen von ...
- In ... Fällen von ...

VII In wievielen Fällen wurden im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens Beratungsgespräche hinsichtlich einer Sterilisation geführt?
In ... von mir bekannten ... Fällen.

1. Mit wem wurde das Gespräch in diesen Fällen geführt? (Betroffener, Einrichtung etc.; keine Namen)

In ... Fällen mit...

In ... Fällen mit ...

In ... Fällen mit ...

2. In wievielen Fällen war die gesetzliche Regelung Gegenstand solcher Gespräche?

In ... von den ... erörterten Fällen.

VIII In wievielen Fällen führte die Vorfelderörterung der gesetzlichen Sterilisationsregelung dazu, daß Sterilisationsabsichten aufgegeben wurden?

In ... der ... erörterten Fälle.

D Bestellung und Entscheidung eines Sterilisationsbetreuers (§ 1899 Abs. 2 BGB)

IX In wievielen Fällen wurde die Bestellung eines Sterilisationsbetreuer durch das Vormundschaftsgericht abgelehnt?

In ... von ... vom Vormundschaftsgericht entschiedenen Fällen.

Wie begründete das Gericht seine ablehnende Entscheidung?

1. In ... Fällen widersprach die Sterilisation dem Willen des Betreuten.

2. In ... Fällen fehlte es an einer auf Dauer bestehenden Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten.

3. In ... Fällen war nicht anzunehmen, daß es ohne Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde.
4. In ... Fällen war keine Gefahr für das Leben oder den seelischen oder körperlichen Gesundheitszustand für den Fall einer Schwangerschaft zu erwarten.
5. In ... Fällen war die Verhinderung einer Schwangerschaft durch andere zumutbare Mittel möglich.

X In wievielen der von Ihnen bearbeiteten Fälle bestellte das Vormundschaftsgericht einen Sterilisationsbetreuer (§ 1899 Abs. 2)?
In ... Fällen.

XI Wer wurde zum Sterilisationsbetreuer bestellt?
In ... Fällen Angehörige
In ... Fällen Arzt/Psychologe
In ... Fällen Vereinsbetreuer
In ... Fällen Behördenbetreuer
In ... Fällen sonstige natürliche Personen
(.....).

XII Waren die Sterilisationsbetreuer bereits im Vorfeld mit dem Sterilisationsvorhaben befaßt?
Ja, in ... von ... Fällen.
ggf. in welcher Funktion?
In ... Fällen als ...
In ... Fällen als ...
In ... Fällen als ...

XIII In wievielen Fällen versagte der Sterilisationsbetreuer die Einwilligung zur beabsichtigten Sterilisation?
In ... von ... Fällen.

Wie begründete der Sterilisationsbetreuer diese Entscheidung?

1. In ... Fällen widersprach die Sterilisation dem Willen des Betreuten,
2. In ... Fällen fehlte es an einer auf Dauer bestehenden Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten,
3. In ... Fällen war nicht anzunehmen, daß es ohne Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. In ... Fällen war keine Gefahr für das Leben oder den seelischen oder körperlichen Gesundheitszustand für den Fall einer Schwangerschaft zu erwarten,
5. In ... Fällen war die Verhinderung einer Schwangerschaft durch andere zumutbare Mittel möglich.

XIV Wurde nach verweigerter Einwilligung durch den Sterilisationsbetreuer ein neuer Sterilisationsbetreuer bestellt?

Ja, in ... Fällen.

Nein, nie .

XV In wievielen Fällen wurden im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens nach § 1899 Abs. 2 Rechtsbehelfe (Beschwerden) eingelegt?

1. In ... Fällen Rechtsbehelfe gegen die Auswahl des Verfahrenspflegers.
2. In ... Fällen Rechtsbehelfe gegen die Auswahl des Sterilisationsbetreuers.

3. In ... Fällen aus sonstigen Gründen, nämlich
.....

XVI Wie lange dauerte im Regelfall das gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Sterilisationsbetreuers nach § 1899 Abs. 2 BGB (vom Zeitpunkt der Anregung beim Gericht angerechnet)?.....

E Genehmigung der Einwilligung in die Sterilisation durch das Vormundschaftsgericht

XVII In wievielen Fällen versagte das Vormundschaftsgericht die Genehmigung der Einwilligung des Sterilisationsbetreuers (§ 1905 Abs. 2 BGB)?
In ... von ... Fällen

Wie begründete das Vormundschaftsgericht diese Entscheidung?

1. In ... Fällen widersprach die Sterilisation dem Willen des Betreuten,
2. In ... Fällen fehlte es an einer auf Dauer bestehenden Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten,
3. In ... Fällen war nicht anzunehmen, daß es ohne Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. In ... Fällen war keine Gefahr für das Leben oder den seelischen oder körperlichen Gesundheitszustand für den Fall einer Schwangerschaft zu erwarten,
5. In ... Fällen war die Verhinderung einer Schwangerschaft durch andere zumutbare Mittel möglich.

XVIII Wieviele Gutachten wurden im Verfahren eingeholt (§ 69 d Abs. 3 FGG)?

Zwei Gutachten in ... Fällen.

Drei Gutachten in ... Fällen.

Mehr als drei Gutachten in ... Fällen.

XIX Welchen durchschnittlichen Umfang hatten die pro Fall eingeholten Gutachten?

1. ... Seiten

2. ... Stunden Gutachtertätigkeit.

XX Welche berufliche Qualifikation hatten die beauftragten Gutachter?

In ... Fällen

In ... Fällen

In ... Fällen

XXI Waren die Gutachter vor Ihrer Beauftragung bereits
1. mit dem konkreten Fall befaßt? Ja, ... von ... Gutachtern.

2. allgemein mit Sterilisationsverfahren befaßt?
Ja, ... von ... Gutachtern.

XXII In welcher Beziehung standen die Gutachter zu den Beteiligten?

In ... Fällen Hausarzt

In ... Fällen behandelnder Anstaltsarzt

In ... Fällen sonstiger behandelnder Arzt.

In ... Fällen behandelnder Psychologe

In ... Fällen andere Beziehung, nämlich ...

In ... Fällen Gutachter ohne frühere Beziehung zum Betroffenen.

XXIII Wurden im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens der Genehmigung der Einwilligung des Sterilisationsbetreuers (§ 1905 BGB) Rechtsbehelfe eingelegt?

1. In ... Fällen gegen die Auswahl des Verfahrenspflegers,
2. In ... Fällen Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung der Einwilligung des Sterilisationsbetreuers in die Sterilisation durch das Vormundschaftsgericht.
3. In ... Fällen Rechtsbehelfe gegen die Versagung der Genehmigung der Einwilligung des Sterilisationsbetreuers in die Sterilisation durch das Vormundschaftsgericht.

XXIV Wie lange dauerte im Regelfall das gerichtliche Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Sterilisationsbetreuers in die Sterilisation (vom Zeitpunkt des Genehmigungsantrages durch den Sterilisationsbetreuer an)?

F Vornahme der Sterilisation

XXV Inwieweit wurden die im Ergebnis zulässigen Sterilisationen auch durchgeführt?

Von Fällen, in denen eine vom Vormundschaftsgericht genehmigte Einwilligung des Sterilisationsbetreuers in die Sterilisation vorlag, erfolgte in ... Fällen eine Sterilisation (und zwar durchschnittlich nach Ablauf einer Frist von).

In den verbleibenden ... Fällen erfolgte keine Sterilisation. Gründe waren insoweit ...

XXVI Sind Ihnen Fälle bekannt geworden, in denen Refertili-
sierungen vorgenommen worden sind?

Nein...

Ja, in ... der von mir bearbeiteten Fälle.

G Bewertung

XXVII Wie wurde das Verfahren von den Beteiligten empfunden
(soweit bekannt)?

Richter ...

Sterilisationsbetreuer ...

Verfahrenspfleger ...

Sonstige Betreuer ...

Betroffene ...

Angehörige ...

XXVIII Halten Sie Änderungen der gesetzlichen Regelung der
Sterilisation für erforderlich?

Nein...

Ja....

Ggf. welche?.....

Blatt 1

	Anzahl	Prozent
Sterilisationsverfahren	535	100,00
Gerichtliche Praxis	456	85,23
Betreuungseinrichtungen	79	14,77
Betroffener Personenkreis	394	100,00
männlich	36	9,14
weiblich	358	90,86
<i>Alter</i>		
18-24 Jahre	187	47,46
24-30 Jahre	100	25,38
über 30 Jahre	88	22,34
ohne Angabe	19	4,82
<i>Familienstand</i>		
ledig	358	90,86
verheiratet	11	2,79
geschieden	2	0,51
ohne Angabe	23	5,84
<i>Wohnung</i>		
bei Ehegatten/Lebensgefährten	8	2,03
bei Eltern/Verwandten	180	45,69
bei Bekannten	8	2,03
in Einrichtung	186	47,21
allein	7	1,78
ohne Angabe	5	1,26
<i>Angaben zur Behinderung</i>		
geistige Behinderung	364	92,39
psychische Erkrankung	14	3,55
ohne Angabe	16	4,06
<i>Weitere Behinderungen neben der geistigen Behinderung:</i>		
Epilepsie	48	13,19
körperliche Behinderung	19	5,22
psychische Defekte	14	3,85
	15	4,12
Bereits bestehende Betreuung	313	100,00
<i>Betreuer:</i>		
Verwandte	220	70,29
Vereinsbetreuer	14	4,47
sonst natürliche Personen	48	15,33
Vereine	7	2,24
Behörden	21	6,71
ohne Angaben	3	0,96

Blatt 2

	Anzahl	Prozent
<i>Aufgabenkreis *)</i>	691	100,00
Gesundheit	200	28,95
Vermögen	206	29,81
Aufenthaltsbestimmung	187	27,06
alle Angelegenheiten	70	10,13
Vertretung vor Behörden	17	2,46
sonstige Angelegenheiten	11	1,59
<i>Dauer</i>	313	100,00
weniger als 5 Jahre	195	62,30
5 - 10 Jahre	60	19,17
mehr als 10 Jahre	35	11,18
ohne Angabe	23	7,35
Vorfeld gerichtlicher Verfahren		
<i>Sterilisation angeregt von:</i>	399	100,00
Betroffenem	36	9,02
Angehörigen	224	56,14
Betreuern	73	18,30
Einrichtungen	45	11,28
Ärzten	17	4,26
Behörden	4	1,00
<i>Beratungsgespräche *) mit</i>	388	100,00
Verwandten	90	23,20
Ärzten	90	23,20
Einrichtungen	106	27,32
Betroffenem	55	14,17
Betreuern/Pflegern	47	12,11
<i>Beratungsgespräche</i>	327	100,00
gesetzliche Regelung besprochen	242	74,01
Aufgabe der Sterilisationsabsicht	147	44,95
Gerichtliche Entscheidung betreffend		
Sterilisationsbetreuer	246	100,00
Bestellungen	190	77,24
Ablehnungen 1)	56	22,76
<i>Ablehnungsgründe 1)*)</i>	69	100,00
widersprach dem Willen des Betreuten	9	13,04
keine dauernde Einwilligungsunfähigkeit	31	44,93
keine Schwangerschaft zu erwarten	7	10,14
keine Gefahr für Leben u. Gesundheit	6	8,70
andere Schwangerschaftsverhütung möglich	16	23,19

*) Es waren Mehrfachnennungen möglich.

Blatt 3

	Anzahl	Prozent
<i>Sterilisationsbetreuer waren:</i>	190	100,00
Angehörige	40	21,05
Ärzte	11	5,79
Vereinsbetreuer	18	9,47
Behördenbetreuer	14	7,37
sonstige natürliche Personen	94	49,47
ohne Angabe	13	6,85
davon im Vorfeld m. St-Verf. befaßt	56	29,47
<i>Entscheidungen der St-Betreuer</i>	190	100,00
Einwilligung	50	26,32
Einwilligung versagt 2)	27	14,21
ohne Angabe	113	59,47
<i>Ablehnungsgründe 2)*)</i>	33	100,00
widersprach dem Willen des Betreuten	3	9,09
keine dauernde Einwilligungsunfähigkeit	3	9,09
keine Schwangerschaft zu erwarten	6	18,18
keine Gefahr für Leben u. Gesundheit	3	9,09
andere Schwangerschaftsverhütung möglich	18	54,55
<i>Neuer Sterilisationsbetreuer bestellt</i>	0	
<i>Rechtsbehelfe zu § 1899 II BGB</i>	8	
(Günde nicht bekannt)		
<i>Verfahrensdauer § 1899 II BGB</i>		
Längste Dauer: 2 Jahre		
Kürzeste Dauer 2 Tage		
Durchschnitt 4 Monate		
<i>Vormundschaftsgerichtliches Genehmigungsverfahren:</i>	64	100,00
Genehmigung versagt 3)	28	43,75
ohne Angabe	36	56,25
<i>Ablehnungsgründe 3)*)</i>	34	100,00
widersprach dem Willen des Betreuten	6	17,65
keine dauernde Einwilligungsunfähigkeit	5	14,71
keine Schwangerschaft zu erwarten	10	29,41
keine Gefahr für Leben u. Gesundheit	2	5,88
andere Schwangerschaftsverhütung möglich	11	32,35
<i>Gutachten</i>	201	100,00
1 pro Fall	38	18,91
2 pro Fall	125	62,18
3 pro Fall	33	16,42
mehr als 3 pro Fall	5	2,49

*) Es waren Mehrfachnennungen möglich.

Blatt 4

Umfang:

kürzestes Gutachten: 1 Seite
 längstes Gutachten: 38 Seiten
 Durchschnitt: 7 Seiten

Zeitaufwand

kürzester Zeitaufwand 1 Std.
 längster Zeitaufwand 39 Std
 Durchschnitt: 7 Std

Gutachter

	Anzahl	Prozent
bereits mit dem Fall befaßt	69	57,50
noch nicht befaßt	51	42,50

allgemein mit Sterilisationsverfahren befaßt	63	52,50
nicht befaßt	38	31,67
ohne Angabe	19	15,83

Beziehung der Gutachter zu den Beteiligten

Hausarzt	19	4,69
behandelnder Anstaltsarzt	11	2,72
sonst. behandelnder Arzt	48	11,85
behandelnder Psychologe	13	3,21
andere Beziehung	18	4,44
ohne frühere Beziehung	204	50,37
ohne Angabe	92	22,72

Rechtsbehalte zu § 1905 BGB

Auswahl der Verfahrenspfleger	3	
Einwilligung des Sterilisationsbetreuers	0	
gegen Versagung der Genehmigung	10	

Dauer

kürzeste: 1 Tag
 längste: 2 Jahre 6 Monate
 Durchschnitt: 7 Monate

Vornahme der Sterilisation*Genehmigte Sterilisationen:*

durchgeführt	88	95,65
nicht durchgeführt	4	4,35

Fristen zur Durchführung

kürzeste: 2 Wochen
 längste: 6 Monate
 Durchschnitt: 2 Monate

Blatt 5

	Anzahl	Prozent
Zu den Gründen der Nichtdurchführung liegen keine Angaben vor.		
Refertilisierungen	6	
Bewertung		
Änderungen der gesetzl. Regelung erforderlich	270	100,00
nein	140	51,85
ja, in Teilbereichen	50	18,52
ohne Angabe	80	29,63

tabelle (we)

Auszug aus den statistischen Erhebungen der Landesjustizverwaltungen
betreffend Verfahren nach dem neuen Betreuungsgesetz

Ergebnisse für das Jahr 1992*)

	Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenb. Vorpommern
Sterilisa- tion	G 2	6	-	1	-	-	10	-
§ 1905 BGB	A 1	2	-	-	-	-	-	-
	S 1	4	-	3	-	-	-	1

	Nieder- sachsen	Nordrh.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Sterilisa- tion	G 7	7	9	-	17	1	1	4
§ 1905 BGB	A -	1	2	-	-	-	-	1
	S -	2	3	-	-	-	-	-

G = Anordnung bzw. Genehmigung

A = Ablehnung

S = Sonstige Erledigung

*) Die Angaben für Mecklenburg-Vorpommern beziehen sich nur auf das 2. Halbjahr 1992, die Angaben für Thüringen auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1992.

Auszug aus den statistischen Erhebungen der Landesjustizverwaltungen
betreffend Verfahren nach dem neuen Betreuungsgesetz

Ergebnisse für das Jahr 1993

	Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenb. Vorpommern
Sterilisa- tion	G 5	16	2	-	-	-	34	2
	A 2	7	-	-	-	-	4	-
§ 1905 BGB	S 3	9	-	1	-	-	6	-

	Nieder- sachsen	Nordrh.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Sterilisa- tion	G 4	6	4	1	3	1	3	6
	A 2	4	-	1	1	-	-	1
§ 1905 BGB	S -	5	-	-	-	-	-	1

G = Anordnung bzw. Genehmigung

A = Ablehnung

S = Sonstige Erledigung

tabelle (we S.3)

Auszug aus den statistischen Erhebungen der Landesjustizverwaltungen
betreffend Verfahren nach dem neuen Betreuungsgesetz

Ergebnisse für das Jahr 1994

	Baden- Württ.	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenb. Vorpommern
Sterilisa- tion	G 5	17	2	6	-	1	7	3
	A -	3	-	-	-	-	-	1
§ 1905 BGB	S 5	5	-	-	-	-	3	-

	Nieder- sachsen	Nordrh.- Westf.	Rhld.- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Sterilisa- tion	G 12	10	16	-	1	3	2	2
	A 1	3	1	-	1	1	1	-
§ 1905 BGB	S -	9	-	-	-	-	-	1

G = Anordnung bzw. Genehmigung

A = Ablehnung

S = Sonstige Erledigung